

Kammerreport 2/2019

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

Einladung zur Kammer-
versammlung 2019

5. September

2

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

Parlamentarischer Abend
von RAK Thüringen und
Thüringer Anwaltsverband

3

BERUFSRECHT / BERUFSPRAXIS

Änderung § 2 BORA
RiStBV –
unbekanntes Wesen oder
bekanntes Unwesen?

8 / 9

AUSBILDUNG

Neuer Kurs
„Gepr. Rechtsfachwirt/in“
startet in Erfurt

13

In Ausgabe 2/ 2019

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

- 2 **Einladung zur Kammerversammlung 2019**
- 2 **Aus dem Terminkalender der RAK**
- 3 **Parlamentarischer Abend von RAK Thüringen und Thüringer Anwaltsverband**
Thüringer Anwaltschaft diskutiert berufspolitische Themen mit Thüringer Landtags- und Bundestagsabgeordneten
- 6 **Ehrenamt in der RAK Thüringen**

BERUFSRECHT UND BERUFSPRAXIS

- 7 **76. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern**
Kurzbericht
- 8 **Satzungsversammlung beschließt Änderung von § 2 BORA**
- 9 **RiStBV – unbekanntes Wesen oder bekanntes Unwesen?**
Dr. Peter Helkenberg, Fachanwalt für Strafrecht
- 11 **beA: Automatisches Verschieben und Löschen von Nachrichten seit dem 1. April 2019**
Rechtsanwalt Alfred Gass und Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin
- 12 **Austauschprojekt „Advocatus“ für junge Anwälte der Anwaltskammer Bari**
- 12 **Neue Zahlen zur Anwaltschaft: mehr Syndici – im Übrigen stabil**
- 12 **ERA-CCBE Young Lawyers Contests 2019 / 2020 und 2020 / 2021**
- 12 **BGH: Übertragbares Eigentum an Handakten einer abzuwickelnden Kanzlei**

AUSBILDUNG

- 13 **Gepr. Rechtsfachwirt/in**
Neuer Kurs „Gepr. Rechtsfachwirt/in“ startet in Erfurt
- 13 **Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte**
Neues Online-Portal für ReNos

PERSONALIEN

- 14 **Mitgliedernachrichten**
für den Zeitraum 1. Februar 2019 bis 5. Juni 2019

Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

fast unbemerkt geblieben scheint die Entscheidung des EuGH vom 29.05.2019, mit der eine Vorlagefrage des Supreme Courts in Irland entschieden worden ist. Der Europäische Gerichtshof konstatiert hier, dass die deutschen Staatsanwaltschaften keine Justizbehörde im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 seien, woraus dann folgt, dass sie nicht zur Ausstellung Europäischer Haftbefehle befugt sind. Das nach §§ 146, 147 GVG mögliche Weisungsrecht der Exekutive könne im Einzelfall zu einem sachfremden Einfluss auf die Entscheidung führen, ob ein Europäischer Haftbefehl ausgestellt werde oder nicht. Auch wenn im konkreten entschiedenen Einzelfall eine solche Weisung nicht vorlag, hat der EuGH mit einem strengen Maßstab festgehalten, dass das zugrunde liegende System des EuHB von der wechselseitigen Akzeptanz der Unabhängigkeit der ausstellenden Justizbehörde geprägt ist und dies die absolute Grundlage für die Anerkennung derartiger justizieller Entscheidungen sei. Diese Unabhängigkeit sei bei den deutschen Staatsanwaltschaften nicht gegeben. Für die Abwicklung laufender Verfahren kann diese Entscheidung durchaus weitreichende Folgen haben. Ungefähr 5.000 Personen werden im Moment im Rahmen eines in Deutschland ausgestellten Europäischen Haftbefehls gesucht.

Für die Richterverbände ist die Entscheidung aktuell Anlass, die Weisungsrechte der Exekutive erneut anzugreifen und deren Aufhebung zu verlangen.

In dieses Bild fügt sich – wenn auch mit einer etwas anderen Nuancierung – auch eine Vorlagefrage des Verwaltungsgerichts Wiesbaden ein. Von dort wird dem EuGH die Frage vorgelegt, ob es sich bei deutschen Gerichten um unabhängige Gerichte im Sinne der EU-Grundrechte-Charta handelt. Moniert wird, dass zwar die persönliche Unabhängigkeit des Richters, nicht jedoch die institutionalisierte Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt sichergestellt sei. Dort wird ausgeführt:

„Es lässt sich aber gerade nicht ausschließen, dass die Gerichte, die mit Ausnahme der ‚unabhängigen Richter‘ Teil der allgemeinen Staatsverwaltung und damit der Regierung des jeweiligen Landes unterstellt sind, nicht zu objektivem Vorgehen in der Lage sind, wenn sie nationale und europäische Normen auslegen und anwenden. Dies zeigt sich schon daran, dass die Gerichte entgegen der Datenschutzgrundverordnung über keine eigenständige Datenschutzkontrolle verfügen ... Denn die justizielle Tätigkeit wird nicht nur durch das auszusprechende Urteil ausgeübt, sondern bezieht sich auf den gesamten Verfahrensverlauf eines gerichtlichen Verfahrens, von Eingang einer Klage/eines Antrages bis zur Erledigung durch Zustellung des Urteils/des Beschlusses.“

Bereits die bloße Gefahr einer politischen Einflussnahme auf die Gerichte (durch Ausstattung, Personalzuweisung usw. durch das Justizministerium) kann eine Gefahr des Einflusses auf die Entscheidungen der Gerichte um

deren unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinträchtigen bewirken ...“
(VG Wiesbaden, Beschluss vom 28. März 2019 – 6 K 1016/15.WI)

Wo führt das alles hin? Die Judikative als Dritte Gewalt wird auch immer von haushälterischen Vorgaben abhängig sein und sicher nicht in eine sich selbst verwaltende (und damit auch selbst finanzierende) Struktur überführt werden können. Verknüpfungen zur Legislative und Exekutive sind doch faktisch gar nicht vermeidbar. Redet man mit derartigen Fragestellungen nicht einen Teil unseres Rechtsstaates künstlich klein? Wird mit Derartigem nicht Wasser auf die Mühlen der „Rechtsstaatszweifler“ geleitet? Wird damit nicht Vertrauen in die Justiz, ja den Rechtsstaat, leichtfertig aufs Spiel gesetzt? Gibt es denn wirklich ernsthafte Zweifel daran, dass die deutschen Gerichte unabhängig sind?

Für unsere funktionierende unabhängige Rechtspflege werden wir nach meiner Wahrnehmung außerhalb Deutschlands durchaus beneidet. Es steht uns Anwälten sicher gut an, in ein solches Konzert der Zweifler nicht einzustimmen, sondern dem Eindruck entgegenzuwirken, wir lebten in einer Bananenrepublik.

Freundliche kollegiale Grüße
Ihr Jan Helge Kestel
Präsident

Einladung zur Kammerversammlung 2019

Save the date!

Hiermit berufe ich gemäß § 85 Abs. 1 BRAO die Versammlung der Rechtsanwaltskammer Thüringen ein für

Donnerstag, den 05.09.2019, um 14:00 Uhr
im Victor's Residenz-Hotel, Häßlerstraße 17, 99096 Erfurt.

Die Tagesordnung, der Tätigkeitsbericht des Präsidenten, der Bericht des Schatzmeisters sowie die Haushalte werden Ihnen durch ein gesondertes Rundschreiben rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Hinweise

1. Gemäß § 4 der Geschäftsordnung der RAK Thüringen sind weitere Gegenstände dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies schrift-

lich von wenigstens zehn Mitgliedern der Kammer verlangt wird. Da die Tagesordnung nach § 87 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 BRAO zwei Wochen vor der Versammlung bekannt sein muss, können nur Anträge berücksichtigt werden, die so rechtzeitig vorliegen, dass sie noch innerhalb dieser Frist bekannt gemacht werden können. **Anträge zur Tagesordnung müssen daher spätestens am 13.08.2019 bei der Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 46 in 99084 Erfurt eingehen.**

2. Im Rahmen der Kammerversammlung am 05.09.2019 sind zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter zu bestellen. Die Kammerversammlung hat zuletzt 2017 als Rechnungsprüfer Rechtsanwältin Christina Pelikowsky und Rechtsanwalt Uwe Albus gewählt, sodass Neuwahlen vorzunehmen sind. **Wir dürfen Sie daher bitten, Ihre Wahlvorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer ebenfalls bis spätestens 13.08.2019 bei der Geschäftsstelle der RAK, Bahnhofstraße 46 in 99084 Erfurt einzureichen.**

gez. Jan Helge Kestel
Präsident

Aus dem Terminkalender der RAK

Februar 2019	
1.	Neujahrsempfang Rechtsanwaltskammer Karlsruhe in Karlsruhe
5.	2. Sitzung des Wahlausschusses Satzungsversammlung in Erfurt
21.	Sitzung Thüringer Beirat für alternative Konfliktlösungen in Erfurt
März 2019	
5.	Gesprächsrunde des Landesverbandes der Freien Berufe in Erfurt
6.	Tag der Berufe in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer in Erfurt
7.	Amtseinführung des neuen Präsidenten des Landgerichts Mühlhausen Henning Horstmeier und des Vizepräsidenten Matthias Häcker-Reiß sowie Verabschiedung der Amtsvorgänger in Mühlhausen
11.	Jahresgespräch der Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Thüringen, der Steuerberaterkammer Thüringen sowie der Thüringer Landespräsidentin der Wirtschaftsprüferkammern in Erfurt
26.	3. Sitzung des Wahlausschusses Satzungsversammlung in Erfurt
26.	Vorstandssitzung in Erfurt
26.	Parlamentarischer Abend von RAK Thüringen und Thüringer Anwaltsverband in Erfurt

April 2019	
4. / 5.	4. Internationales Anwaltsforum in Berlin
9. / 10.	Messe „vocatium 2019“ in Erfurt
16.	1. Sitzung Wahlausschuss Vorstandswahl in Erfurt
Mai 2019	
2.	Telefonkonferenz mit den Präsidenten der RAK Sachsen und der RAK Sachsen-Anhalt
4.	77. Tagung der Gebührenreferenten in Hildesheim
6.	8. Sitzung der 6. Satzungsversammlung in Berlin
8.	Vorstandssitzung in Erfurt
9. / 10.	156. BRAK-Hauptversammlung in Schweinfurt
15.	Zeugnisübergabe – Zweite juristische Staatsprüfung in Erfurt
15.–17.	Deutscher Anwaltstag 2019 in Leipzig
23.	DAI-Erfahrungsaustausch in Bochum

Parlamentarischer Abend von RAK Thüringen und Thüringer Anwaltsverband

Thüringer Anwaltschaft diskutiert berufspolitische Themen mit Thüringer Landtags- und Bundestagsabgeordneten

Im Wahljahr 2019 haben die RAK Thüringen und der Thüringer Anwaltsverband am 26. März in der Loge des Steigerwaldstadions Erfurt erstmals gemeinsam einen parlamentarischen Abend veranstaltet. Der Einladung der Thüringer Anwaltschaft folgten u. a. Abgeordnete des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des

Thüringer Landtags, ebenso wie die Thüringer Abgeordneten des Deutschen Bundestags sowie der Thüringer Justizminister und der Staatssekretär. In entspannter Atmosphäre konnten die Vertreter der Thüringer Anwaltschaft, rechts- und berufspolitische Themen mit den Thüringer Volksvertretern diskutieren und die Belange des Berufsstands

in den Fokus bringen. Aufgrund der uneingeschränkt positiven Resonanz auf die Veranstaltung ist eine Fortführung beabsichtigt.

Um einen Einblick in die Bandbreite der angesprochenen Themen zu vermitteln, wird nachfolgend aus den Begrüßungsreden der beiden Gastgeber der jeweilige politische Teil veröffentlicht.

Rede RA Jan Helge Kestel, Präsident RAK Thüringen (Auszug)

... Meine Damen und Herren, die Bundesrechtsanwaltsordnung hat in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Regelung zum Berufsrecht im Bereich der Syndikusrechtsanwälte bereits durchaus wesentliche Veränderungen erfahren. Im Bereich des anwaltlichen Gesellschaftsrechts stehen Veränderungen bevor, die vermeintlich europarechtlichen Vorgaben folgen, jedenfalls an aktuelle Rechtsprechung des BGH und des Bundesverfassungsgerichts anknüpfen, und für eine Liberalisierung auf dem Markt der zuzulassenden Rechtsanwaltsgesellschaften und berufsrechtlich möglichen Zusammenschlüsse sorgen werden. **Neben der von uns durchaus mit Sorge betrachteten Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe bestehen unsere Bedenken aber ganz wesentlich und nachhaltig gegen eine Ausweitung und Aufweichung des sogenannten Fremdbesitzgebotes.** Die Kapitalbeteiligung von Dritten an einer Rechtsanwaltskanzlei, egal in welcher Art der gesellschaftsrechtlichen Organisationsform, muss verboten bleiben. Aus unserer Sicht geht mit einer Aufweichung des Fremdbesitzverbotes eine erhebliche Gefährdung der Unabhängigkeit der Anwaltschaft einher. Diese gefährdete Unabhängigkeit führt zu einer deutlichen Erschwerung für den Zugang zum Recht und stellt damit in letzter Konsequenz auch eine Gefährdung für den Rechtsstaat und die Wahrnehmung des Rechtsstaats durch den rechtsuchenden Bür-

ger dar. Die Entwicklungen in England und Wales, die ja nun voraussichtlich nur noch für einen begrenzten Zeitraum Maßstab für europäisches Handeln sein können, belegen, dass die alleinige Profitorientierung im Rahmen der Beteiligung von Fremdkapitalgebern dazu führt, dass wenig attraktive Mandate schlicht abgelehnt und nicht mehr behandelt werden. Für den rechtsuchenden Bürger mit einem kleinen Fall stellt dies faktisch eine Verweigerung des Zugangs zum Recht dar. Eine derartige Entwicklung dürfen wir nicht hinnehmen. Aus unserer Sicht gilt hier eine absolute Null Toleranz. Die dagegen ins Feld geführten Argumente, insbesondere von Rechtsanwaltskanzleien, die sich im Bereich des Legal Tech engagieren wollen, es werde Kapital für notwendige Investitionen und Entwicklungen benötigt, überzeugen mich persönlich nicht. Wenn das beabsichtigte Konzept tragfähig ist, werden sich Darlehensgeber finden, die über Darlehensverträge entsprechende Mittel zur Verfügung stellen. Eine Ertragsbeteiligung ist hierfür nicht erforderlich. Die Abhängigkeit und die faktische Einflussnahme auf die Mandatsbearbeitung und die Mandatsannahme bestehen nach unserer Überzeugung im Übrigen auch schon bei geringeren Beteiligungen. Die Anwaltschaft tritt deutlich dafür ein, den Zugang zum Recht für alle Rechtsuchenden zu gewährleisten und ist sich dabei ihrer Gemeinwohlverpflichtung und der besonderen Rolle als unabhän-

giges Organ der Rechtspflege sehr bewusst. Dies erfordert aber auch eine nachdrückliche Beteiligung der Anwaltschaft am Pakt für den Rechtsstaat, die bislang erstaunlicher Weise so gar nicht vorkommt.

Da eine Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung ins Haus steht, wäre in diesem Zuge Weiteres zu nennen, zu dem wir uns eine Regelung wünschen, nämlich die auch von der Bundesrechtsanwaltskammer geforderte Einrichtung eines eigenen Datenschutzbeauftragten für die Anwaltschaft. Die derzeitige Situation von 16 Landesdatenschutzbeauftragten, die auch im Bereich der Selbstverwaltung agieren, ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Die Anwaltschaft ist Willens, in der Lage und – auch finanziell – bereit, auch im Bereich des Datenschutzes – wie dies im Bereich der Schlichtung bereits erfolgreich praktiziert wird – eigene Verantwortung zu übernehmen. Unter dem Stichwort der anwaltlichen Verschwiegenheit ist Datenschutz ohnehin unser Thema.

Zum Thema Unabhängigkeit gehört unserer Ansicht nach aber auch, dass der Gesetzgeber die Frage der Zulassung von Syndikusrechtsanwälten im öffentlichen Dienst klarer und im Sinne einer eindeutigen Abgrenzung regeln sollte. Die derzeitigen Entwicklungen in der Rechtsprechung,

die der aktuellen Gesetzeslage folgen, können uns nicht gefallen. Das Verständnis der Bekleidung eines öffentlichen Amtes bzw. der Tätigkeit in einem solchen Amt, einer Behörde oder sonst als staatliche Verwaltung empfundenen Einrichtung verträgt sich nach unserer Einschätzung nicht mit der Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin und damit eben auch nicht mit der Tätigkeit als Syndikus. Hier sollten Klarstellungen erfolgen.

Als klaren Angriff auf die anwaltliche Verschwiegenheit und das Mandatsgeheimnis sehen wir auch die – wieder einmal – überschießenden Regulierungsbemühungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung von Steuergestaltungen vom 25. Mai 2018. Während die Richtlinie eine Anzeigepflicht für grenzüberschreitende legale Steuergestaltungen vorsieht und bei bestehendem Berufsgeheimnisschutz die Anzeigepflicht auf den Steuerpflichtigen übergehen kann, sieht der jetzt vorliegende Referententwurf aus dem Bundesfinanzministerium die Ausdehnung dieser Anzeigepflicht auf nationale Steuergestaltungen und eine Aufspaltung vor, die im Zweifelsfall eine doppelte Meldung vom Steuerpflichtigen selbst und vom Steuerberater oder Rechtsanwalt erfordert. Ich darf hierzu den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Herrn Kollegen Dr. Ulrich Wessels, zitieren: *„Die absolute Vertraulichkeit mandatsbezogener Kommunikation muss geschützt werden! Das Persönlichkeitsrecht des Mandanten und die Institution einer freien und unabhängigen Anwaltschaft dürfen nicht durch Meldepflichten ausgehöhlt werden. Wir lehnen eine Anzeigepflicht – für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gleichermaßen wie für Mandantinnen und Mandanten – daher nachdrücklich ab.“*

Ein anderes und weiteres Thema ist unsere Sorge um juristischen Nachwuchs. Die Demographie macht vor uns nicht halt. Der Kampf um die Köpfe hat längst begonnen. Die Zahlen der Anwaltschaft gehen in Thüringen zurück, auf Bundesebene stagnieren sie. Dies mag man kurzfristig betrachtet begrüßen, weil der Kuchen etwas größer wird. Auf mittlere und lange Sicht bereitet aber fehlender Nachwuchs auch in der Anwaltschaft Sorgen und wir müssen dem entgegenreten. Ich habe dies schon häufig kritisiert und wiederhole es hier noch einmal. Die Abschaffung der Verbeamtung unserer Thüringer Rechtsreferendare war ein großer Fehler, der allenfalls einen kurzfristigen fiskalischen Effekt im Sinne einer Einsparung hatte, nach meiner – unserer – Einschätzung aber auf lange Sicht aber deutlich mehr kostet als er gespart hat. Das die Attraktivität eines Berufes und die Bindung an das jeweilige Bundesland bereits mit der Entscheidung für das Referendariat beginnt, ist im Bereich der Lehrerausbildung bereits angekommen und mit

der Wiederverbeamtung der Referendare in diesem Bereich auch umgesetzt. Anders als Thüringen ist Mecklenburg-Vorpommern im Übrigen den umgekehrten Weg gegangen, nimmt damit jetzt ein Alleinstellungsmerkmal für sich in Anspruch und hat die Zahl der Referendare seit der Wiedereinführung der Verbeamtung verdoppelt.

Ganz aktuell darf ich auf das laufende Gesetzgebungsvorhaben zum Thüringer Transparenzgesetz noch kurz zu sprechen kommen. Die Rechtsanwaltskammer Thüringen, die Steuerberaterkammer und die Notarkammer fordern in diesem Zusammenhang ganz eindeutig, diese von den Regelungen auszunehmen, weil ein wie auch immer gearteter Mehrwert der mit der gesetzlichen Regelung einherginge überhaupt nicht erkennbar ist. Für die Selbstverwaltungskörperschaften würde die gesetzliche Regelung ausschließlich einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten, vor dem Hintergrund der bereits gelebten Transparenz aber keinerlei zusätzlichen Nutzen bringen.

Schließlich erlauben Sie mir am Schluss noch einen kleinen Schwenk, wir kommen einfach am besonderen elektronischen Anwaltspostfach nicht vorbei. Es läuft und wie ich von einzelnen Richtern höre, nimmt man die entsprechenden Einreichungen auf elektronischem Wege auch gern über das beA entgegen. Andererseits scheinen an der einen oder anderen Stelle die Daten auf Justizseite auch nur unzureichend verarbeitet zu werden, was zu Fehlermeldungen führt. Hier bitte ich dringend darum, dass wir – und diese Bitte richtet sich natürlich in erster Linie an das Ministerium – den guten und gelungenen Austausch kurz vor Beginn der heißen Phase der Nutzung des elektronischen Anwaltspostfachs fortsetzen und aufrechterhalten. Soweit aktuell die Einführung eines Kanzleipostfachs diskutiert wird, bitte ich Sie, die Struktur der Regelungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung im Blick zu behalten. Der Wunsch, gerade von größeren Kanzleien einerseits und der Justizseite andererseits, einzelne Kanzleien einheitlich adressieren zu können, ist sehr nachvollziehbar, andererseits: die aktuell an die Mitgliedschaft in der Kammer ansetzende Verknüpfung der Postfächer wäre dann ohne strukturelle Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung eigentlich nicht möglich. Hier sollten wir aufpassen, dass nicht ein Schnellschuss mehr kaputt macht, als heilt ...

Rede RA Marcello Di Stefano, Vorsitzender Thüringer Anwaltsverband (Auszug)

... Die deutsche Anwaltschaft braucht eine Anpassung ihrer gesetzlichen Gebühren!

„Schon wieder?“, mag mancher fragen. Meine Damen und Herren, die letzte Anpassung der RVG-Gebühren war im Sommer 2013, ist also bereits fünfeinhalb Jahre her! Wie die Zeit vergeht ... Bereits seit 2016 fordern der Deutsche Anwaltverein und die Bundesrechtsanwaltskammer den Gesetzgeber auf, die RVG-Gebühren angemessen zu erhöhen. Bislang leider ohne zählbares Resultat.

Das ist unverständlich. **Haben nicht Bund und Länder unlängst einen Pakt für den Rechtsstaat geschlossen?** Das begrüßen wir Anwälte ja ausdrücklich. Ist es aber nicht auch so, dass die deutsche Anwaltschaft, neben den staatlichen Gewalten, einer der Grundpfeiler unseres Rechtsstaats ist? Ohne unabhängige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, das muss ich hier sicherlich nicht näher ausführen, gibt es keinen Rechtsstaat. Das Fehlen einer freien und unabhängigen Advokatur ist, wie der Blick auf die Situation in manch anderem Land zeigt, ein sicherer Indikator für die Nichtexistenz rechtsstaatlicher Minimalstrukturen.

In Deutschland wird derzeit der Rechtsstaat, so wie wir ihn verstehen, so wie ihn das Grundgesetz definiert und so, wie er sich seit Schaffung der Bundesrepublik Deutschland hervorragend bewährt hat, und auch das brauche ich hier nicht zu vertiefen, von verschiedenen Seiten in Frage oder zumindest auf die Probe gestellt.

Es ist daher richtig, wichtig und überfällig, etwas für diesen Rechtsstaat zu tun. Wenn nun besondere Anstrengungen zu dessen Stärkung unternommen werden, ist es zwar sinnvoll, aber nicht ausreichend, zusätzliche Richterinnen und Richter einzustellen.

Der Zugang zum Recht für alle Rechtssuchenden setzt die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger anwaltlicher Dienstleistung voraus; das gilt insbesondere auch für den ländlichen Bereich. Die Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger anwaltlicher Dienstleistung erfordert wiederum, dass die Anwältinnen und Anwälte von ihrer Arbeit leben können.

Die Unabhängigkeit und die Freiheit der Anwaltschaft als Wesensmerkmale einer tragenden Säule des Rechtsstaats setzen auskömmliche Rahmenbedingungen voraus. Das ist, insbesondere in Thüringen und insbesondere im ländlichen Bereich nicht mehr gewährleistet.

Bitte erlauben Sie mir daher nachfolgend in der hier gebotenen Kürze die Forderungen der Anwaltschaft zu skizzieren:

- Insbesondere stark steigende Kosten für Löhne und Gehälter, aber auch für Mieten, machen es dringend erforderlich, die RVG-Gebühren mindestens der allgemeinen Tariflohnentwicklung anzupassen. Das sind seit der letzten Gebührenanpassung rund 15 %. Über die Details wird man sich unterhalten müssen, gerne nachher im persönlichen Gespräch.
- Die Anpassung muss zeitnah erfolgen. Ein längeres Zuwarten ist vor den geschilderten Hintergründen nicht mehr zumutbar. In Zukunft müssen die Anpassungen regelmäßig und in kürzeren Zeitabständen erfolgen, was auch den Effekt hat, dass das jeweilige Anpassungsvolumen geringer gehalten werden kann. Eine Anpassung sollte sinnvollerweise in jeder Legislaturperiode erfolgen.
- Eine mit der Anpassung der RVG-Gebühren einhergehende Erhöhung der Gerichtsgebühren ist abzulehnen. Eine solche ist weder sinnvoll noch geboten. Eine gleichzeitige Erhöhung führt zu einer zu hohen Schwellenbelastung der Rechtssuchenden und ist fiskalpolitisch verfehlt. Bereits jetzt machen die Gerichtskosten bei einem Gegenstandswert von 2.000 Euro 22 % und bei einem Gegenstandswert von 200.000 Euro 30 % des Prozesskostenrisikos aus.

Unabhängig davon, dass die Justiz Bestandteil der staatlichen Daseinsvorsorge ist und sich daher deren Kosten nicht durch Gebühren decken lassen müssen, werde ich Ihnen nun aber vorrechnen, dass die geforderte Anpassung der RVG-Gebühren nicht zu einer Mehrbelastung der Landeskassen führt. Das Gegenteil ist der Fall.

Bei einem realistischen bundesweiten jährlichen Vergütungsvolumen nach RVG von 12 Milliarden Euro führt eine Anpassung der RVG-Gebühren von 15 % allein aus der Erhöhung der Einnahmen aus Umsatzsteuer zu Mehreinnahmen von rund 342 Mio. Euro. Hinzu kommen Mehreinnahmen aus Einkommens- und Körperschaftssteuer. Dem gegenüber stehen Mehrkosten für Beratungs- und Prozesskostenhilfe von geschätzt lediglich rund 69 Mio. Euro. Es verbleibt somit sogar ein Überschuss von 270 Mio. Euro, von denen die Länder rund 44 % erhalten. Sie se-

hen, meine Damen und Herren, am Ende führt die Anpassung der RVG-Gebühren sogar zu einer Entlastung des Landeshaushalts. Diesem Aspekt wird sich auch das Finanzministerium kaum verschließen können.

Nach alledem an dieser Stelle unsere Bitte: Unterstützen Sie, im Interesse eines funktionierenden Rechtsstaats, die soeben skizzierten Forderungen der Anwaltschaft auf eine kurzfristige, angemessene Anpassung der RVG-Gebühren!

Bitte erlauben Sie mir an dieser Stelle, noch ganz kurz zwei Themen anzutippen, die uns in Thüringen ebenfalls auf der Seele liegen:

Sorgen macht uns die Tatsache, dass die lukrativen Großmandate, die von Thüringer Behörden oder Gerichten vergeben werden, nach wie vor hauptsächlich bei Kanzleien außerhalb des Freistaats landen. Das ist möglicherweise gar nicht jedem hier bewusst. Meine Damen und Herren, die Kanzleien in Thüringen sind mittlerweile so gut aufgestellt, dass es kaum noch Mandate gibt, die nicht auch hier im Freistaat hervorragend bearbeitet werden können – von Kanzleien, die viele Arbeitsplätze in Thüringen vorhalten und hier ihre Steuern bezahlen. Ich möchte daher an dieser Stelle ausdrücklich dafür werben, die Thüringer Kanzleien auch auf dieser Ebene zu unterstützen. Ob Beratungs- oder Prozessmandat oder auch Beauftragung als Insolvenzverwalter: Wenn es schon nicht heißt „Thuringia first“, dann doch bitte jedenfalls nicht „Thuringia last“. Auch hierzu können wir uns gerne im Verlaufe des Abends noch unterhalten.

Letztes Thema an dieser Stelle: **Mit Bedauern hat die Thüringer Anwaltschaft zur Kenntnis genommen, dass das anwaltliche Mitglied im Richterwahlausschuss dem Ringen um die letzte Fassung des Thüringer Richtergesetzes zum Opfer gefallen ist.** Meine Damen und Herren, ich habe vorhin auf die Bedeutung der Anwaltschaft für den Rechtsstaat hingewiesen. Diese Rolle erfordert ein konstruktives Zusammenwirken aller Beteiligten, insbesondere auch der Gerichte und Anwälte, und zwar auf Augenhöhe. Diesem Ziel wäre es sicherlich förderlich gewesen, unseren Wunsch, ein Mitglied im Richterwahlausschuss zu stellen, nicht wie geschehen zu ignorieren. Es ist zu hoffen, dass es in Zukunft Gelegenheit geben wird, hier Verbesserungen zu schaffen ...

Ehrenamt in der RAK Thüringen

Ein Einblick in die Arbeit „hinter den Kulissen“

Am 21. Juni 2019 veranstaltet die RAK Thüringen zum fünften Mal ihren Ehrenamtsabend. Zu dieser alle zwei Jahre stattfindenden Feierlichkeit werden all die Kolleginnen und Kollegen, ReFas und Geprüften Rechtsfachwirtinnen eingeladen, die größtenteils schon seit vielen Jahren ehrenamtliches Engagement für die RAK Thüringen erbringen. Der Vorstand möchte mit dem Ehrenamtsabend die Anerkennung für diese

Arbeit zum Ausdruck bringen. Das runde und reibungslose Funktionieren des Kammerbetriebes ist nur möglich, wenn der Vorstand die fachkundige Unterstützung durch zahlreiche weitere ehrenamtlich Tätige erfährt.

In einer kleinen Beitragsreihe zum Thema *Ehrenamt in der RAK Thüringen – ein Einblick in die Arbeit „hinter den Kulissen“* möchten wir die einzelnen Fachbereiche, in denen zusätzliche ehrenamtliche Arbeit geleistet wird,

vorstellen und die Inhalte dieser Tätigkeiten näher beleuchten.

Wir freuen uns über Ihr Interesse, an der Kammerarbeit mitzuwirken. Bitte kontaktieren Sie uns. Ihre Ansprechpartner bei der RAK und deren Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite des Kammerreports. Gerne beantworten wir auch mögliche Rückfragen zum Thema Ehrenamt in der RAK.

Teil 1: Die Fachanwaltsausschüsse – Expertenwissen für die Qualitätssicherung in der Anwaltschaft

Anwälte haben derzeit die Möglichkeit, in 23 Fachgebieten eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. In Kürze wird noch die neu beschlossene Fachanwaltschaft für das Sportrecht hinzukommen. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis eine Fachanwaltschaft zu führen trifft gemäß § 43 c BRAO der Vorstand der RAK. Bei 23 Fachanwaltschaften ist es unumgänglich, zur fachlichen Vorbereitung dieser Entscheidung das Expertenwissen von Kolleginnen und Kollegen, die auf dem entsprechenden Rechtsgebiet tätig sind und die zugehörige Fachanwaltschaft selber führen, hinzuzuziehen. Derzeit hat die RAK Thüringen 16 eigene Vorprüfungsausschüsse gebildet, in denen 76 Kolleginnen und Kollegen tätig sind. In weiteren sieben, gemeinsam mit anderen Kammern gebildeten Ausschüssen arbeiten insgesamt drei Thüringer Kolleginnen und Kollegen. Bestellt werden die Ausschüsse für einen Zeitraum von vier Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Jeder Ausschuss setzt sich aus ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern zusammen. Die Bestellung des Ausschusses erfolgt durch den Vorstand der RAK. Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz bestimmt der Ausschuss ebenso wie seine Geschäftsordnung in eigener Regie.

Die für die Entscheidung zu einer Mitarbeit in einem Fachanwaltsausschuss nicht unmaßgebliche Frage nach dem Arbeitsaufwand lässt sich nicht pauschal beantworten.

Dieser hängt zum einen davon ab, wie stark die jeweilige Fachanwaltschaft von den Kolleginnen und Kollegen nachgefragt wird. Abgesehen von einem mehr oder minder star-

ken „Boom“ bei der Einführung einer neuen Fachanwaltschaft kann man sagen, dass selbst bei stärker frequentierten Ausschüssen, wie zum Beispiel dem für Familienrecht oder dem für Arbeitsrecht, durchschnittlich fünf Anträge pro Jahr gestellt werden. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass gemäß den Geschäftsordnungen der meisten Thüringer Fachanwaltsausschüsse nicht alle Mitglieder auch Berichterstatter für jede Antragsprüfung sein müssen.

Der Arbeitsaufwand für die Prüfung eines einzelnen Antrags durch den Berichterstatter ist nicht pauschal zu benennen. Grundsätzlich gilt, dass dieser in erster Linie davon abhängt, inwieweit der Antrag durch den Antragsteller vollständig, schlüssig und übersichtlich aufbereitet ist. Als Herzstück eines Fachanwaltsantrages ist hier sicherlich die Fallliste zu nennen. Diese sollte vom Antragsteller auf jeden Fall sorgfältig bezeichnet, gegliedert und damit aussagekräftig sein. Die jeweiligen Berichterstatter des Fachanwaltsausschusses werden damit in die Lage versetzt, zügig zu prüfen, ob die zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen vorgelegten Fälle den Vorgaben der FAO entsprechen. Geprüft wird insoweit, ob die geforderten Teilgebiete der Fachanwaltschaft in der vorgeschriebenen Anzahl vorhanden sind. In den allermeisten Fällen funktioniert bei Unklarheiten hierüber die kollegiale Kommunikation zwischen FAA und Antragsteller und Fälle werden nachgeliefert, bzw. Arbeitsproben vorgelegt.

Nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der FAO erstellt der Berichterstatter

ein schriftliches Votum und gibt dies an den Vorsitzenden des Ausschusses weiter. Dieser leitet den Antrag sodann an den zweiten Berichterstatter zur Prüfung weiter. Bei übereinstimmenden Voten erstellt der Vorsitzende, der im Übrigen auch Berichterstatter sein kann, ein abschließendes Votum mit einem Entscheidungsvorschlag für den Vorstand. Stimmen die Voten nicht überein, werden abhängig von der jeweiligen Geschäftsordnung weitere Voten aus dem Ausschuss eingeholt.

Das Abhalten von Ausschusssitzungen haben die einzelnen Fachanwaltsausschüsse unterschiedlich. Fachgespräche spielen – auch aufgrund der Rechtsprechung des BGH hierzu – nur eine untergeordnete Rolle in der faktischen Ausschussarbeit. Die Abschlussempfehlung des FAA wird dann, wenn sie positiv ist, in der folgenden Vorstandssitzung beschieden. Bei negativer Empfehlung wird der Vorgang zur Vorbereitung der Vorstandsentscheidung an die zuständige Abteilung 5 des Vorstands abgegeben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie eine Fachanwaltschaft führen und für Ihr Fachgebiet in einem Fachanwaltsausschuss tätig sein möchten, teilen Sie uns dies bitte mit. Im Jahr 2019 sind turnusmäßig sieben Fachanwaltsausschüsse neu zu besetzen. Es handelt sich hier um die für Versicherungsrecht, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht, Sozialrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Vergaberecht und Steuerrecht. Gerne berücksichtigen wir bei Geeignetheit auch neue Interessentinnen / Interessenten.

76. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Kurzbericht

Die 76. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand am 10.11.2018 im Bezirk der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer in Kiel statt. Schwerpunktmäßig befassten sich die Teilnehmer mit dem aktuellen Stand eines 3. KostRMOG und den Auswirkungen der Digitalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes auf die Vergütung der Anwaltschaft. Ferner setzten sie sich mit verschiedenen vergütungsrechtlichen Fragestellungen u. a. im Bereich des Straf- und Sozialrechts auseinander.

3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMOG)

Ein Referentenentwurf eines 3. KostRMOG lag zum Zeitpunkt der 76. Gebührenreferententagung nicht vor. Der gemeinsame Forderungskatalog zur Anpassung des RVG von BRAK und DAV, der Mitte April 2018 an Bundesjustizministerin Dr. Barley übergeben worden ist, wurde im Herbst 2018 vom BMJV an die Landesjustizministerien ohne Fristsetzung zur Stellungnahme weitergeleitet. Der Vertreter des BMJV bestätigte, dass mit den Gesetzgebungsarbeiten noch nicht begonnen worden ist. Um das Gesetzgebungsverfahren anzuschieben, regten die Gebührenreferenten an, dass die Rechtsanwaltskammern nochmals Gespräche sowohl mit ihren jeweiligen Landesjustizministerien als auch den Abgeordneten auf Länderebene führen.

In der weiteren Diskussion setzten sich die Gebührenreferenten mit den neuen Entwicklungen des Anwaltsmarktes und deren Auswirkungen auf das anwaltliche Gebührenrecht auseinander. Nach einem Vorstoß der Versicherungswirtschaft sollten bei einer Modernisierung des Kostenrechts die Veränderungen im Rechtsdienstleistungsmarkt durch die Digitalisierung aufgegriffen und das Gebührenrecht in die „digitale“ Zeit fortentwickelt werden. Konkret wurde eine Ergänzung von § 14 RVG vorgeschlagen, bei Parallelangelegenheiten die Gebühr um einen bestimmten Faktor zu reduzieren, der die erzielten Skaleneffekte berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gebührenreferenten ist es fraglich, ob im Rahmen des § 14 RVG Synergieeffekte zu berücksichtigen sind. Die Gebührenreferenten werden die Diskussion über die Frage, ob § 14 RVG die Abrechnung standardisierter Rechtsdienstleistungen noch ordnungsgemäß abbildet, im Rahmen ihrer nächsten Tagung fort-

setzen. Die Gebührenreferenten sind sich aber einig, dass diese Fragestellung losgelöst vom 3. KostRMOG zu behandeln ist.

Skontogewährung gegenüber Behörden

Um zügig seine zu erstattenden Kosten zu erhalten, räumte ein RA einer Behörde ein Skonto in Höhe von 2 % ein, wenn auf Kostenfestsetzungsanträge innerhalb von zehn Tagen gezahlt wird. Die Gebührenreferenten fassten nach einer umfangreichen Diskussion folgenden hierzu Beschluss:

Die Gebührenreferenten halten die Skontogewährung von 2 % gegenüber einer Behörde bei Zahlung auf Kostenfestsetzungsanträge innerhalb von zehn Tagen für unzulässig, da diese sowohl gegen § 49b Abs. 1 BRAO verstößt als auch eine Vorteilsannahme darstellt.

Anfall der Gebühr nach Nr. 2100 VVRVG ohne (ausdrückliche) Beauftragung

Ferner befassten sich die Gebührenreferenten mit der Frage, ob auch ohne ausdrückliche Beauftragung durch den Mandanten eine Gebühr nach Nr. 2100 VV RVG anfällt, wenn der RA die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels prüft und dazu Stellung nimmt. Im Gegensatz zu der Vorgängerregelung in der BRAGO ist in Nr. 2100 VV RVG das Tatbestandsmerkmal des Auftrags entfallen. Die Gebührenreferenten stellten Überlegungen an, dass sich das Erfordernis des Auftrags bereits daraus ergeben dürfte, dass der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts aus einem Vertrag hergeleitet wird. Im Wege einer teleologischen Auslegung könnte der Klageauftrag dahingehend interpretiert werden, dass der RA – aufschiebend bedingt – beauftragt wird, die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels zu prüfen, falls der Prozess ganz oder teilweise verlorengelht. Der Fall sei vergleichbar mit einer Taxe im Sinne von § 612 Abs. 2 BGB. Zu einem abschließenden Ergebnis sind die Gebührenreferenten noch nicht gekommen.

Mehrfachvertretung von Opfern in einem Strafverfahren

In Strafverfahren ordnen die Gerichte für mehrere Opfer, die von verschiedenen Straftaten eines Täters betroffen sind, einen RA als gemeinsamen Beistand zum Beispiel bei einer Nebenklage bei; die gemeinsame Verhandlung aller Straftaten findet in einer mehrtägigen Hauptver-

handlung statt. Vor diesem Hintergrund setzten sich die Gebührenreferenten hinsichtlich der Vergütung des beigeordneten Opfervertreters mit der Frage auseinander, ob es sich bei der Vertretung mehrerer Opfer um verschiedene Angelegenheiten handelt. Im Rahmen der Diskussion stellte sich auch die Frage, in wie weit die Mehrfachvertretung von Opfern in einem Strafverfahren aufgrund möglicher Interessenkollisionen nach § 43a Abs. 4 BRAO in berufsrechtlicher Hinsicht zulässig ist. Insofern stellten die Gebührenreferenten die vergütungsrechtliche Klärung zurück und kamen überein, zunächst den BRAO-Ausschuss der BRAK um seine Einschätzung zu bitten.

Sozialrecht: fiktive und echte Terminsgebühr

In einem sozialrechtlichen Klageverfahren ist sowohl die echte als auch die fiktive Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG ausgelöst worden. Bei der Berechnung stellt sich die Frage, ob die fiktive Terminsgebühr bei Anfall der echten völlig wegfällt oder ob die echte Terminsgebühr angereichert werden muss, wenn gleichzeitig auch die fiktive Terminsgebühr anfällt. Die Gebührenreferenten sprachen sich in beiden Fällen dafür aus, dass jeweils das höhere der beiden Bemessungskriterien nach § 14 RVG zieht.

Betreuungsrecht: Berechnung der Vergütung des Verfahrenspflegers

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG (Urteil v. 24.07.2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16), dass auch bei kurzfristigen Fixierungen wegen der Intensität des Grundrechtseingriffs eine richterliche Anordnung erforderlich ist, fassten die Gebührenreferenten nach eingehender Diskussion mehrheitlich folgenden Beschluss:

1. Die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verfahrenspfleger bei einer Anhörung zu einer Fixierung stellt die Wahrnehmung von Interessen des Betroffenen in seinen grundrechtlich geschützten Rechtsangelegenheiten i. S. v. § 3 BRAO dar.
2. Ein Verfahrenspfleger eines Betroffenen in der Gefahr der Fixierung würde mutmaßlich immer einen Rechtsanwalt beauftragen.
3. Die Gerichte sind deshalb gehalten, bei Fixierungen immer einen Rechtsanwalt als Verfahrenspfleger zu bestellen.
4. Die Vergütung und der Aufwandsersatz des Rechtsanwalts als Verfahrenspfleger richten sich daher regelmäßig nach den Vorschriften des RVG.

77. Tagung der Gebührenreferenten

Die 77. Tagung der Gebührenreferenten wird von der RAK Celle ausgerichtet werden und am 05.05.2019 in Hildesheim stattfinden. Die Gebührenreferenten werden sich – sofern noch kein Referentenentwurf eines 3. KostRMoG vorliegt – schwerpunktmäßig mit den Auswirkungen des digitalen und automatisierten Rechtsdienstleistungsmarktes auf die anwaltliche Vergütung befassen.

Quelle: BRAK, 07.03.2019

Satzungsversammlung beschließt Änderung von § 2 BORA

In ihrer 8. Sitzung hat die 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 06.05.2019 in Berlin folgenden Beschluss zur Änderung des § 2 BORA gefasst:

§ 2 BORA wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 4 lit. c) bleibt hiervon unberührt. Zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt, wenn der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt.

(3) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.

(4) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts

- a) mit Einwilligung erfolgt oder
- b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder
- c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43e Bundesrechtsanwaltsordnung liegen, objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

(5) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

RiStBV – unbekanntes Wesen oder bekanntes Unwesen?

Dr. Peter Helkenberg, Fachanwalt für Strafrecht

Obwohl der Verfasser dieser Zeilen Grund zu der Annahme hat, dass sich die geringe Beachtung, die im juristischen Alltag den „Richtlinien für das Strafverfahren“ entgegengebracht wird, auch auf die Resonanz gegenüber den nachfolgenden Gedanken niederschlagen könnte, möchte er den Versuch unternehmen, insbesondere die Kolleginnen und Kollegen Strafverteidiger einzuladen, sich in Vorbereitung auf zukünftige Mandate mit zumindest einigen der weitgehend unbekanntes Normen näher zu befassen.

„Die Richtlinien sind vornehmlich für den Staatsanwalt bestimmt. Einige Hinweise wenden sich aber auch an den Richter. Soweit diese Hinweise nicht die Art der Ausübung eines Amtsgeschäfts betreffen, bleibt es dem Richter überlassen, sie zu berücksichtigen. Auch im Übrigen enthalten die Richtlinien Grundsätze, die für den Richter von Bedeutung sein könnten“, heißt es treuherzig in der Präambel.

Dieser ziemlich vagen Ankündigung folgen dann sage und schreibe 300 (!!!) Ziffern plus Anlagen, ich weiß von keinem Kollegen (auch keiner Kollegin), der / die von sich behauptet, alle zu kennen.

Picken wir uns einige Ziffern raus, die es in sich haben:

Nr. 5 a – Kostenbewusstsein

In Amerika sind die Provider auskunftspflichtig. Selbsternannte Sittenwächter, deren Legitimation niemand überprüft, melden dem Bundeskriminalamt Erkenntnisse, dass eine bestimmte IP Adresse irgendwo in Deutschland Kinderpornografie geladen hat. Das BKA freut sich, weil es Informationen nutzen kann, die unter der Geltung der StPO nicht so leicht legal zu gewinnen sind, meldet diese der STA, der Ermittlungsrichter unterzeichnet selbstverständlich routinemäßig den ihm vorgelegten Durchsuchungsvordruck.

Elektronik wird gesichert.

Mit der Begründung, die Auswertungseinheiten des LKA seien hoffnungslos überlastet, erteilt die STA den Untersuchungsauftrag der XY-GmbH. Abgesehen von der Problematik, die darin besteht, dass hoheitliche Aufgaben wie polizeiliche Ermittlungstätigkeit gewinnorientierten pri-

vaten Gesellschaften übertragen werden, sieht der Verteidiger später in den Akten, dass die XY-GmbH für die Auswertung der Datenträger 5885,99 Euro (nur ein Beispiel, welches aber der Realität recht nahekommt) kassiert hat. Man hat zwar nur fünf Bilder gefunden, die wirklich KIPO enthalten, der Rest waren Urlaubsfotos oder maximal Posing, der Strafbefehl über – sagen wir – 2.700 Euro beinhaltet allerdings auch, dass der Mandant die Verfahrenskosten zahlen muss und dazu gehören „leider“ auch die Gelder, die an die XY-GmbH gezahlt worden sind, weil das LKA angeblich unterbesetzt ist.

Kostenbewusstsein? – Fehlanzeige.

Ziffer 5a der RiStBV führt aber auch Möglichkeiten auf, wie man konkret jede Menge Kosten sparen kann: zum Beispiel, indem man auf förmliche Zustellung verzichtet!

Der Verfasser ist bezüglich der aktuellen Gebühren der Deutschen Post nicht wirklich firm, glaubt allerdings, dass der Verzicht auf Zustellung in der Tat 5,50 Euro wert ist.

Nr. 19 – Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

Unsere BRAK hat uns zwar gezwungen, das *beA* darauf zu sichten, ob ein Empfangsbekanntnis eingegangen ist, der Justiz ist es aber immer noch gestattet, die Soll-Vorschrift der Videoaufzeichnung unter Hinweis auf fehlende Ressourcen zu ignorieren. Vernehmungsperson und Zeuge sollen gemeinsam und zeitgleich in Bild und Ton aufgenommen werden. Wie oft haben wir Verteidiger uns schon gewünscht, nicht über viele Hauptverhandlungstage mühsam herausfinden zu müssen, ob der Zeuge wirklich korrekt belehrt wurde und was er tatsächlich auf welche Frage gesagt hat?!

Ein solches Video würde allerdings ebenfalls dokumentieren, wenn entgegen § 58 Abs. 1 StPO der Zeuge noch von einem Kumpel begleitet wurde, der sich während der Vernehmung ab und zu auch zu Wort meldet. So was passiert nicht? Träumen Sie weiter!

So oder so führt diese Nummer ein stiefmütterliches Dasein.

Fortsetzung →

Nr. 70 – Auswahl des Sachverständigen

Wie oft ist es Ihnen schon passiert, dass Sie von der STA die Nachricht erhielten, die Sachverständige AB vom Institut XY sei beauftragt worden, ein aussagepsychologisches Gutachten über die Nebenklägerin zu erstatten?

Abgesehen davon, dass ein Sachverständiger bei einem derart unbestimmten Auftrag dringend eine Präzisierung erbitten müsste, um seinen Gutachtauftrag nach den Regeln der aussagepsychologischen Wissenschaft erfüllen zu können, verlangt die Nummer 70, dass der zuständige Dezernent der STA dem Verteidiger vor der Bestellung rechtliches Gehör gewähren muss. Tut sie das? Falls nicht, sollte man dies rügen!

Nr. 147 – Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft

Falls Sie in Thüringen verteidigen, kommt Ihnen das vielleicht bekannt vor: Die Beweisaufnahme ist geschlossen, der Staatsanwalt fordert acht Monate auf Bewährung, der Verteidiger plädiert auf Freispruch. Das Gericht zieht sich für fünf Minuten zur Beratung zurück und verurteilt Ihren Mandanten im Namen des Volkes zu acht Monaten auf Bewährung.

In der Hoffnung auf eine schöne Sprungrevision legen sie Rechtsmittel ein, dann erfahren Sie, dass die STA Berufung eingelegt hat. Kurze Zeit später wird Ihnen die Begründung der STA übermittelt, kostenbewusst wird in einem Satz behauptet, die verhängte Strafe werde weder der Tat als solcher noch der Schuld Ihres Mandanten gerecht.

Nun wissen wir ja, dass Rechtsmittel der STA keine Beschwer voraussetzen, zugegeben, aber was sagen denn die Richtlinien, die ja „vornehmlich“ an den Staatsanwalt gerichtet sind:

„Der Staatsanwalt soll ein Rechtsmittel nur einlegen, wenn wesentliche Belange der Allgemeinheit oder der am Verfahren beteiligten Personen es gebieten und wenn das Rechtsmittel aussichtsreich ist“ – Nr. 147 Abs. 1

Und die Väter und Mütter dieser Richtlinien haben hellseherisch auch an den Fall gedacht, dass sogar einen Staatsanwalt unsachliche Motive leiten könnten, deshalb haben die Richtlinien in 147 Abs. 1 Satz 4 den Kolleginnen und Kollegen der STA folgendes ins Stammbuch geschrieben:

„Die Tatsache allein, dass ein anderer Beteiligter ein Rechtsmittel eingelegt hat, ist für den Staatsanwalt kein hinreichender Grund, das Urteil ebenfalls anzufechten“.

Deutlicher geht es eigentlich nicht.

Die Praxis sieht anders aus.

Die allenthalben lautstark beklagte Überlastung hindert viele Staatsanwälte nicht, selbst *die* Urteile anzugreifen, die genau das Strafmaß ausgeworfen haben, das sie in ihrem Schlusswort beantragt hatten.

Vielleicht schließt sich hier der Kreis auf wundersame Weise, irgendwie sind wir wieder beim Kostenbewusstsein.

Ich wünsche allen Kolleginnen und Kollegen der Strafverteidigung auch in Zukunft viel Resilienz!

beA: Automatisches Verschieben und Löschen von Nachrichten seit dem 1. April 2019



Rechtsanwalt Alfred Gass und Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Seit dem 01.04.2019 werden ältere Nachrichten im beA automatisiert gelöscht. Denn das beA ist kein Archivsystem, sondern hat (neben diversen fachlichen Funktionen) eine ähnliche Funktion wie ein Briefkasten: Man entnimmt eingegangene Post. Antworten auf die wichtigsten Fragen zum automatischen Verschieben und Löschen sind nachfolgend zusammengetragen.

Welche Nachrichten werden in den Papierkorb verschoben?

Automatisiert in den Papierkorb verschoben werden

- gesendete Nachrichten, die länger als 90 Tage im Ordner „Gesendet“ (oder einem Unterordner) liegen, und
- eingegangene Nachrichten, die länger als 90 Tage im Ordner „Posteingang“ (oder einem Unterordner) liegen, sofern sie bereits „angefasst“ wurden. „Angefasst“ wurde eine Nachricht, die der Postfachinhaber geöffnet oder als gelesen markiert oder in einen anderen Ordner verschoben hat oder die der Postfachinhaber bzw. eine berechnigte Person exportiert hat.

Welche Nachrichten werden gelöscht?

Gelöscht werden (nur) Nachrichten, die länger als 30 Tage im Ordner „Papierkorb“ liegen.

Welche Nachrichten sind nicht betroffen?

Nicht automatisiert verschoben werden Nachrichten, die bisher nicht „angefasst“ wurden sowie Nachrichten, die im Ordner „Entwürfe“ liegen. Nicht automatisiert gelöscht werden Nachrichten, die in anderen Ordnern als dem Ordner „Papierkorb“ liegen.

Hinweis: Bei Nachrichten, die aus dem Ordner „Papierkorb“ in die Ordner „Gesendet“ oder „Posteingang“ (oder einen Unterordner) (zurück-)verschoben werden, beginnt die 90-Tages-Frist zum Verschieben in den Papierkorb erneut zu laufen. Das Verschieben mehrerer Nachrichten auf einmal ist möglich.

Kann man gelöschte Nachrichten wiederherstellen?

Nachrichten, die automatisiert aus dem Papierkorb gelöscht wurden, bleiben unwiederbringlich gelöscht.

Kann man das Löschen von Nachrichten verhindern?

Es werden nur Nachrichten gelöscht, die sich im Ordner „Papierkorb“ befinden. Nachrichten, die von dort zurück in den

Ordner „Posteingang“ oder „Gesendet“ (oder einen Unterordner) verschoben wurden, werden nicht gelöscht. Das Verschieben löst die 90-Tages-Frist erneut aus. Allerdings: Das beA ist nicht als Archivsystem konzipiert! Nachrichten sollten daher aus dem beA exportiert und i.S.v. § 50 I BRAO zur Akte gespeichert werden.

Hinweis: Wir empfehlen dringend, Nachrichten, die über eine Kanzleisoftware an die Justiz gesendet wurden, über die beA-Webanwendung zu exportieren. Ein valider Zugangsnachweis ist mit dem im Exportcontainer enthaltenen Prüfprotokoll gewährleistet. Die Kanzleisoftware-schnittstelle wird mit der Version 2.2, die im Sommer 2019 zur Verfügung steht, so angepasst, dass ein Export von Nachrichten über Fachsoftware vollständig gewährleistet wird, sobald die Hersteller diese Version integriert haben.

Wird man über das automatische Löschen informiert?

Ungelesene Nachrichten, die sich im Papierkorb befinden, lösen 30 Tage, 20 Tage und 10 Tage vor dem endgültigen Löschen eine Warnung aus. Gelesene Nachrichten, die sich im Papierkorb befinden, lösen 10 Tage vor der endgültigen Löschung eine Warnung aus. Diese Benachrichtigungen werden an die vom Postfachinhaber hinterlegte E-Mail-Adresse gesandt.

Hinweis: Um Benachrichtigungen zu erhalten, muss der Postfachinhaber eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegen und das Häkchen bei „Benachrichtigungen aktiviert“ setzen.

Verschwanden am 01.04.2019 auf einen Schlag alle alten Nachrichten?

Die Prozesse für das automatische Verschieben und Löschen beginnen ab dem 01.04.2019. Sie werden aus technischen Gründen und aufgrund der Heterogenität der Nachrichten schrittweise ausgeführt. Ab Mai 2019 sollen die Prozesse in den Regelbetrieb überführt sein.

Hinweis: Vor dem 11.04.2019 wird keine Nachricht automatisiert gelöscht, da alle jetzt zum Löschen anstehenden Nachrichten zuvor eine Warnung per E-Mail auslösen.

Hinweis: Im Ordner „Papierkorb“ kann man sich die Spalte „endgültiges Löschedatum“ anzeigen lassen. Bis zum Erreichen des Regelbetriebs kann sich dieses Datum nach hinten verschieben. Nachrichten werden auf keinen Fall vor den angezeigten Daten gelöscht.

Quelle: BRAK-Magazin, Heft 2/2019, 09.04.2019

Austauschprojekt „Advocatus“ für junge Anwälte der Anwaltskammer Bari

Die Anwaltskammer Bari veranstaltet in Zusammenarbeit mit der italienischen Vereinigung Junger Anwälte (A. G. Avv.) das Austauschprojekt „Advocatus“ für junge Anwälte, das vom 30.09. bis zum 25.10.2019 in Bari stattfinden wird. Das Projekt umfasst die Anwesenheit an der Internationalen Schule für italienisches, internationales und europäisches Recht sowie ein anschließendes Praktikum in einer der Kanzleien des Gerichtshofs von Bari. Grundkenntnisse der italienischen Sprache und gute Kenntnisse der englischen Sprache sind erforderlich. Bewerbungen können bis zum 31.08.2019 an die E-Mail-Adresse advocatus.bari@gmail.com gerichtet werden.

Weitere Informationen:

rak-thueringen.de

Neue Zahlen zur Anwaltschaft: mehr Syndici – im Übrigen stabil

Die BRAK hat ihre kleine Mitgliederstatistik zum 01.01.2019 veröffentlicht. Zum Stichtag verzeichneten die regionalen Rechtsanwaltskammern insgesamt 166.370 Mitglieder. Im Vorjahr waren es 165.854. Die Tendenz, dass die Anwaltschaft insgesamt nur noch sehr moderat wächst, setzt sich damit fort, im Vergleich zum Vorjahr fiel der Anstieg jedoch wieder etwas größer aus.

Sehr deutlich war hingegen – wie im Vorjahr – die Zunahme bei den Syndikusrechtsanwälten: 2.864 Kolleginnen und Kollegen hatten eine Syndikuszulassung, im Vorjahr waren es 1.975, im Jahr 2017, in dem diese Zulassungsart erstmals erfasst wurde, 957. Doppelzulassungen als Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt gab es 14.012 (Vorjahr: 12.079; 2017: 8.738).

Ein Anstieg ist auch bei den zugelassenen Rechtsanwalts-GmbHs erkennbar: Zum Stichtag waren es 947 (Vorjahr: 848). Die Zahl der Rechtsanwalts-AGs und -UGs blieb hingegen gleich.

Quelle: BRAK, 10.04.2019

ERA-CCBE Young Lawyers Contests 2019 / 2020 und 2020 / 2021

Die Europäische Rechtsakademie Trier (ERA) und der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) richten erneut zwei Wettbewerbe für junge Rechtsanwälte aus, die im September 2019 bzw. September 2020 starten und deren Finalrunden am 13./14.02.2020 bzw. 04./05.02.2021 stattfinden. In einem Teamwettbewerb werden Teilnehmer aus verschiedenen EU-Ländern ihre Kenntnisse im EU-Recht anhand praktischer Fallbeispiele unter Beweis stellen. Bewerbungen können für den ersten Wettbewerb vom 01.06. bis 01.09.2019 und für den zweiten Wettbewerb vom 01.05. bis 15.07.2020 eingereicht werden.

Bei Interesse an einer Teilnahme bittet das Brüsseler Büro der BRAK um Rückmeldung bis 15.08.2019 (erster Wettbewerb) bzw. 01.07.2020 (zweiter Wettbewerb).

Weitere Informationen:

younglawyerscontest.eu

BGH: Übertragbares Eigentum an Handakten einer abzuwickelnden Kanzlei

Der Abwickler kann das Eigentum an den Handakten des früheren Rechtsanwalts auf dessen Mandanten übertragen. Das hat der u. a. für Fragen der Anwaltshaftung zuständige IX. Zivilsenat des BGH in einem Urteil von Anfang Februar entschieden (BGH, Urt. v. 07.02.2019 – IX ZR 5 / 18).

Im zugrundeliegenden Fall hatte der Insolvenzverwalter über das Vermögen einer früheren Anwältin gegen den zum Abwickler ihrer Kanzlei bestellten Rechtsanwalt geklagt. Der Insolvenzverwalter nahm den Abwickler im Weg der Stufenklage unter anderem auf Rechnungslegung über seine Tätigkeit als Abwickler, auf Auskunft über die in seinem Besitz befindlichen Handakten sowie auf Herausgabe dieser Akten in Anspruch. Das Landgericht hat den beklagten Abwickler u. a. zur Auskunftserteilung hinsichtlich der Handakten verurteilt. Das Berufungsgericht hat diese Verurteilung dahin eingeschränkt, dass der Beklagte über die in seinem Besitz befindlichen Akten Auskunft zu erteilen hat, mit Ausnahme derjenigen Handakten, die von ihm oder anderen Anwälten aus seinem Haus als laufende Verfahren übernommen wurden. Mit seiner Revision hatte der Insolvenzverwalter die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erstrebt, jedoch ohne Erfolg.

Der BGH hat einen Auskunftsanspruch hinsichtlich solcher Handakten verneint, die der Abwickler oder dessen Kanzleikollegen als laufende Verfahren übernommen haben. Er hat insoweit die Auffassung des Berufungsgerichts bestätigt, dass einen Übergang der Handakten der Schuldnerin auf neue Rechtsanwälte zur Bearbeitung laufender Verfahren angenommen hatte. Einen Herausgabeanspruch hat der BGH insoweit verneint, weil der Insolvenzverwalter sein Auskunftsbegehren ausdrücklich zur Vorbereitung des Herausgabeanspruchs gestellt hatte. Herausverlangen kann der Insolvenzverwalter aber die Handakten der Schuldnerin zu bereits abgeschlossenen Verfahren.

Quelle: BRAK, 14.03.2019

Gepr. Rechtsfachwirt/in

Neuer Kurs „Gepr. Rechtsfachwirt/in“ startet in Erfurt

Ab Ende November 2019 wird in Zusammenarbeit mit der Soldan GmbH wieder ein neuer Kurs zur Erlangung der Qualifikation „Gepr. Rechtsfachwirt/in“ im Best-Western-Hotel am Hauptbahnhof Erfurt angeboten.

Die Teilnahme an der Fortbildung ist über das Aufstiegs-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, kurz AFBG) förderfähig.

Geprüfte Rechtsfachwirte werden vornehmlich in Bereichen wie Zwangsvollstreckung und Verkehrsunfallsachen eingesetzt, leiten das Sekretariat, organisieren den Arbeitsablauf einer Kanzlei, übernehmen die Urlaubsplanung der Mitarbeiter und sind für die Auszubildenden zuständig. Dabei haben Rechtsfachwirte auf den Gebieten, in denen sie ausgebildet wurden, teilweise umfassenderes Wissen als viele Juristen, vor allem in Spezialgebieten wie Kosten- und Zwangsvollstreckungsrecht.

Wer eine Rechtsfachwirtin beschäftigt, darf sicher sein, eine gut ausgebildete Fachkraft zu haben, die kompetent und mit Sachverstand agiert. Und schon allein die Tatsache, dass jemand sich den Mühen des berufsbegleitenden Studiums unterzogen hat,

spricht dafür, dass man es mit einem engagierten Menschen zu tun hat, der mit seinem Fachwissen stets auf der Höhe der Zeit sein will und bereit ist, dafür auch Freizeit zu opfern.

Für die Fortbildung zugelassen sind alle Rechtsanwaltsgehilfen und Rechtsanwaltsfachangestellte, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in einer Kanzlei tätig sind sowie Kanzleimitarbeiter ohne einen Abschluss als Rechtsanwaltsgehilfe oder Rechtsanwaltsfachangestellter, wenn sie mindestens seit sechs Jahren ununterbrochen in einer Kanzlei tätig sind.

Quelle: www.soldan.de

Nähere Informationen, Programm mit Anmeldeunterlagen:

Hans Soldan GmbH
Bocholder Straße 259
45356 Essen
Telefon: 0201 8612-304
E-Mail: seminare@soldan.de
Ansprechpartnerin: Elke Jahnke

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Neues Online-Portal für ReNos

Auf der Website „Alles für Renos“ steht für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte ab sofort ein neuartiges Informationsangebot zur Verfügung. Das Online-Portal der ZAP Verlag GmbH stellt kostenfreie, speziell auf die Zielgruppe der ReNos zugeschnittene Fachinformationen zur Verfügung. Dabei werden die nutzwertigen Inhalte in unterhaltsamer Form präsentiert und durch Service-Angebote, praktische Arbeitshilfen und Gewinnspiele ergänzt.

Quelle: BRAK

Website:

www.alles-fuer-renos.de

Mitgliedernachrichten

für den Zeitraum 1. Februar 2019 bis 5. Juni 2019

Neuzulassungen

Name	Ort	Zulassungsdatum
Lohr, Nora	Jena	11.02.2019
MittelDeutsche Legal GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft	Jena	21.02.2019
Harzer, Linda-Louise	Jena	06.03.2019
Bohne, Katrin	Ilmenau	25.03.2019
Marhold, Maria Theresia	Erfurt	25.03.2019
von Buttler, Georg	Gotha	25.03.2019
Gellner, Paul (Syndikus)	Ohrdruf	25.03.2019
Neubert, Elisabeth	Erfurt	08.04.2019
MANDATA Wirtschaftsberatung GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft	Kaltennordheim	11.04.2019
Romankiewicz, Marc (Syndikus)	Jena	08.05.2019
Scherf, Reinhard	Erfurt	08.05.2019
Launer, Werner R.	Arnstadt	03.06.2019
Böhme, Sebastian	Erfurt	03.06.2019

Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen

Name	Ort	Aufnahmedatum
Haupt, Leonie	Weimar	01.02.2019
Kraußlach, Jens	Suhl	11.02.2019
Pepper, Axel	Jena	04.04.2019
Blehschmidt, Stefanie	Plaue	21.04.2019
Brückner, Ulrike	Suhl	18.05.2019

Wechsel in einen anderen Kammerbezirk

Name	RAK	Aufnahmedatum
Laag, Tina	Sachsen-Anhalt	24.01.2019
Kolts, Kristel	Celle	01.02.2019

Löschungen aus der Rechtsanwaltskammer Thüringen

Name	Ort	Löschungsdatum
Dr. Dr. Dietz, Heinrich	Erfurt	04.02.2019
Ansorg, Nils-Christian	Zella-Mehlis	11.02.2019
Gerullis, Anja	Bad Klosterlausnitz	12.02.2019
Röthgens, Julian	Gera	19.02.2019
Romankiewicz, Marc	Jena	24.02.2019
Kirsten, Katrin	Weimar	20.03.2019
Weniger, Steve	Gera	21.03.2019
Beck, Petra	Arnstadt	31.03.2019
Stecklina, Xander	Erfurt	31.03.2019
Weinsheimer, Dirk	Hainichen	12.04.2019
Kühm-Pankow, Bianka	Themar	14.04.2019
Kalex, Anja	Sonneberg	30.04.2019
Blechtschmidt, Stefanie	Plaue	13.05.2019
Dr. Reichert, Peter	Eisenberg	15.05.2019
Ehrhardt, Olaf	Jena	20.05.2019
Thorwirth, Jan	Mühlhausen	31.05.2019
Kinne-Meister, Kerstin	Nordhausen	03.06.2019

Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen

Name	Ort	Gebiet
Apel, Nicole	Rudolstadt	Familienrecht
Staeb, Nicola	Arnstadt	Migrationsrecht
Fliegner, Thomas	Mühlhausen	Verkehrsrecht
Kreisel, Romy	Jena	Verkehrsrecht

Bürogemeinschaft sucht Kollegin

Biete Bürogemeinschaft für eine Kollegin in meiner Kanzlei in Weimar mit familienrechtlichem Schwerpunkt an.

Es besteht die Option, die Kanzlei mittelfristig, nach zwei bis drei Jahren, alleine weiterzuführen.

Rechtsanwältin Alicia Maurer

Schubertstraße 36
99423 Weimar
Telefon: 03643 501816
Fax: 03643 513320
E-Mail: info@maurer-luenemann.de
Website: www.maurer-luenemann.de

Biete Bürogemeinschaft in Erfurt

Ich biete im Stadtzentrum von Erfurt einen sehr schönen großen (über 30 m²) und hellen Raum an eine/n Berufskollegin/en an. Mitbenutzung eines repräsentativen Wartebereiches, der Kaffeeküche und der Toilettenanlage ist selbstverständlich.

Preis: Verhandlungssache

Kontaktaufnahme:
info@kermantschi.de

Bieten in Erfurt

Bürogemeinschaft

zu angemessenen Konditionen.

Bei Interesse:

**mak Anwaltskanzlei,
Menzel Amarotico Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH**

Bahnhofstraße 41-44
99084 Erfurt
Telefon: 0361 6791-0
Fax: 0361 6791-100
E-Mail: info@mak-anwaltskanzlei.de

Drei schöne Räume

haben wir in unserer Erfurter Anwaltskanzlei für Berufskollegin oder Berufskollegen abzugeben.

Fußläufig zu Justizzentrum, BAG und LG. Großzügiger Wartebereich und gut ausgestattete Küche mit Essplätzen.

Faire Bedingungen.

Kontaktaufnahme zu
helkenberg@ra-elfering.de erbeten.

Kanzlei in Erfurt bietet ab sofort zu günstigen Konditionen einen großzügig geschnittenen (16 Quadratmeter) **Raum in Bürogemeinschaft** an.

Mitbenutzung von Wartebereich, Besprechungszimmer, Küche sowie Sanitäranlagen ist selbstverständlich.

Bei Interesse bitte melden unter
greiz@ra-nette-noae.de

**Veröffentlichen Sie
Ihre Stellenanzeige
im Kammerreport!**

Informationen erhalten Sie
in der Geschäftsstelle.
Telefon: (0361) 654 88-0

**Für Kammer-
mitglieder
kostenfrei!**

Kanzleinachfolger gesucht

Für eine seit 20 Jahren bestehende Kanzlei in der Kreisstadt Schleiz in sehr schönen und repräsentativen Räumlichkeiten suche ich einen Nachfolger.

Gern gebe ich einer Berufseinsteigerin oder einem Berufseinsteiger Unterstützung.

Rechtsanwalt Steffen Pötzscher

Kontakt bitte per E-Mail an steffen.poetzscher@sok-recht.de oder Telefon 0172 7921405

Wir suchen ab sofort eine / n **Rechtsanwaltsfachangestellte / n** in Vollzeit.

Zu Ihren Aufgaben gehören neben der allgemeinen Korrespondenz das Mahn- und Vollstreckungswesen sowie das Kostenrecht. Darüber hinaus unterstützen Sie uns in allen anfallenden administrativen Tätigkeiten.

Sie haben eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum / zur Rechtsanwaltsfachangestellten. Des Weiteren haben Sie fundierte PC-Kenntnisse, sehr gute Deutsch- und Rechtschreibkenntnisse. Sie zeigen Einsatzbereitschaft und verfügen über ein aufgeschlossenes, freundliches Verhalten. Eine selbstständige und strukturierte Arbeitsweise rundet Ihr Profil ab.

Vollständige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte schriftlich oder per E-Mail an:

Rechtsanwälte Buck & Collegen

Keilhauergasse 5

99084 Erfurt

Telefon: 0361 654560

E-Mail: anwalt@buck-collegen.de

Website: www.buck-collegen.de

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams von derzeit vier Rechtsanwälten ab sofort für unsere Kanzlei mit Standort Erfurt einen

Rechtsanwalt (m / w / d) in Vollzeit.

Ihre Aufgaben liegen im allgemeinen Zivilrecht (Einarbeitung und Fortbildung wird garantiert). Es erwarten Sie anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgaben.

Ihr Profil:

- Sie zeichnen sich durch Organisationsvermögen, Flexibilität und Einsatzfreude aus.
- Sie sind kommunikationsstark, arbeiten gerne eigenverantwortlich und im Team.
- Sie verstehen es in der jeweiligen Situation und dem jeweiligen Ansprechpartner gegenüber angemessen zu kommunizieren.
- Sie besitzen hohe Konfliktlösungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen, gepaart mit absoluter Loyalität und Diskretion.
- Sie arbeiten strukturiert, gründlich und lösungsorientiert.

Wir bieten eine leistungsgerechte Bezahlung, Arbeit in einem funktionierenden Team und eine berufliche Perspektive.

Vollständige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte schriftlich oder per E-Mail an:

Rechtsanwälte Buck & Collegen

Keilhauergasse 5

99084 Erfurt

Telefon: 0361 654560

E-Mail: anwalt@buck-collegen.de

Website: www.buck-collegen.de

GESCHÄFTSSTELLE

Kontakt

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 654 88-0

Fax: (0361) 654 88-20

E-Mail: info@rak-thueringen.de

Website: www.rak-thueringen.de

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Telefonzeiten

Montag bis Donnerstag
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Ansprechpartner

Aufgabengebiete

Telefon, E-Mail

RA Wulf Danker
Hauptgeschäftsführer

Geschäftsführung,
Mitgliederberatung

(0361) 6 54 88-13
danker@rak-thueringen.de

RAin Heike Di Stefano
Geschäftsführerin

Geschäftsführung,
Mitgliederberatung

(0361) 6 54 88-23
distefano@rak-thueringen.de

Manuela Dost

Zulassungen,
allg. Mitgliederverwaltung,
Fachanwaltschaften (A–K)

(0361) 6 54 88-14
dost@rak-thueringen.de

Annette Härtling

Berufsausbildung,
Begabtenförderung,
Fachanwaltschaften (L–Z)

(0361) 6 54 88-17
haertling@rak-thueringen.de

Manja Bertuch-Othzen

Buchhaltung,
Lehrgangsverwaltung

(0361) 6 54 88-12
othzen@rak-thueringen.de

Joana Wettmann

Sekretariat,
Beschwerdeverwaltung

(0361) 6 54 88-10
wettmann@rak-thueringen.de

Frances Bachmann

Sachbearbeitung

(0361) 6 54 88-16
bachmann@rak-thueringen.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Präsident
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 65 48 80

Fax: (0361) 65 48 82 0

E-Mail: info@rak-thueringen.de

Website: www.rak-thueringen.de

Redaktion

Rechtsanwältin Heike Di Stefano

Redaktionsschluss

05.06.2019

Fotos

Titel, letzte Seite und vorletzte Umschlagseite:
Kohlhaas & Kohlhaas,
Seite 1: Andreas Hultsch

Layout und Satz

Kohlhaas & Kohlhaas, Weimar,
www.kohlhaas-kohlhaas.de

Druck

Wicher Druck, Gera, www.wicher-druck.de